

§ 80

(1) Von den Stützen der Schalungen dürfen unter Platten nur jede zweite, unter Balken nur jede dritte gestoßen sein, wobei die gestoßenen Stützen möglichst gleichmäßig zu verteilen sind.

(2) Mehr als einmal gestoßene Stützen sind unzulässig. Die Schnittflächen gestoßener, lotrechter Stützen müssen waagrecht sein und dicht aufeinanderpassen. An der Stoßstelle sind sie durch aufgenagelte, mindestens 70 cm lange, hölzerne Laschen gegen Ausbiegen und Knicken zu sichern. Bei Stützen aus Rundholz sind drei, bei solchen aus Kantholz vier Laschen für jeden Stoß zu verwenden.

(3) Wegen der Knickgefahr darf der Stoß nicht ins mittlere Drittel der Stützen gelegt werden.

(4) Die Stützen sind am Kopf durch Brettlaschen oder Klammern mit dem Lehrgerüst zu verbinden und am Fuß durch Hartholzkeile gegen Einpressen in die Lagerhölzer zu sichern.

(5) Stützen mit Ausziehvorrichtung oder eiserner Verlängerung sind erlaubt, wenn die Verbindung haltbar ist

§ 81

(1) Beim Ausschalen müssen Notstützen gemäß § 79 Abs. 3 in allen Etagen stehen bleiben.

(2) Die Notstützen sollen nach dem Ausschalen noch mindestens 14 Tage und bei Verwendung hochwertigem Zements mindestens acht Tage stehen bleiben. Bei Frost sind diese Fristen um die Dauer der Frostzeit zu verlängern.

§ 82

(1) Die Schalungen sind vor dem Einbringen des Betons zu reinigen und, wenn erforderlich, anzufeuchten. Reinigungsöffnungen müssen an den Schalungen von Säulen am Fuß und am Ansatz der Auskragungen, bei Schalungen hoher Träger an der Unterseite vorhanden sein.

(2) Bei Beton ist auf das Quellen der Schalung besonders zu achten.

(3) Auf Schalungen oder frisch betonierte Bauteile dürfen Baustoffe nicht angeworfen oder in unzulässiger Menge gestapelt werden.

(4) Muß im Innern von hohen Schalungen gearbeitet werden, so müssen Leitern zum Ein- und Aussteigen benutzt werden.

(5) Schalungsteile, die schlecht gelagert oder befestigt sind, dürfen nicht betreten werden. §

§ 83

Alle mehrgeschossig ausgeführten Schalungsgerüste müssen statisch berechnet sein, eingeschossige auch dann, wenn sie zusätzlich durch Materialtransport belastet werden oder die freie Stützenlänge mehr als das 40fache des Stützendurchmessers beträgt.

§ 84

Zur Herstellung von Decken und Gewölben, die mehr als 8 m vom Fußboden entfernt sind, und zur

Ausführung schwerer Bauteile müssen abgebundene und auf Standsicherheit berechnete Lehrgerüste verwendet werden.

§ 85

Vor Beginn und während des Betonierens sind die Einschaltungen und ihre Unterlagen zu prüfen und Mängel zu beseitigen.

§ 86

Beim Entleeren von Muldenkippern ist das Haftens des Betons an der Mulde zu beachten und ein Zurückschlagen der Mulde zu verhindern.

§ 87

Beim Betonieren von größeren (höheren) Bauteilen sind unter Beachtung des Druckes der frischen Betonmasse auf die Seitenschalung Unterbrechungen im Nachfüllen des Betons erforderlich. Die seitliche Schalung mit ihrer Absteifung ist so zu berechnen und herzustellen, daß sie nicht brechen oder sich verschieben kann.

§ 88

Schüttrohre mit Ketten und Haken sowie Betontrichter mit ihren Auflagerungen müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß sie bei plötzlicher Überbeanspruchung nicht auseinanderreißen, ihre Lage verändern oder auf andere Weise die Beschäftigten gefährden können.

§ 89

(1) Werden Innenrüttler zum Verdichten von Beton verwendet, so muß die Schalung entsprechend widerstandsfähig sein; die Fugen der Schalung sind dicht zu schließen und die Verbindungsstellen besonders zu befestigen.

(2) Die Bedienung, Pflege und Instandhaltung der Rüttelgeräte dürfen nur hierfür geschulte Kräfte vornehmen. Die Geräte und ihre elektrischen Einrichtungen sind täglich vor Gebrauch zu prüfen.

§ 90

(1) Bauteile dürfen nur auf Anordnung des Bauleiters, und nachdem er sich von der ausreichenden Erhärtung des Betons überzeugt hat, ausgeschalt werden.

(2) Vor dem Ausschalen sind die Stützen und Lehrbögen abzusenken. Es ist untersagt, sie ruckweise wegzuschlagen oder wegzudrücken. Jede Erschütterung ist zu vermeiden. Besondere Vorsicht ist bei Dächern und Decken erforderlich. Bei der Entführung der Schalung ist jeder unnötige Aufenthalt darunter verboten.

§ 91

Probebelastungen von Betonteilen dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung eines Fachkundigen bei Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln vorgenommen werden.

§ 92

Über die Durchführung der einzelnen Arbeiten ist ein Tagebuch zu führen, aus dem die Zeitab-